

25.09.91

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Tele-
kommunikationsdienstleistungen erbringen
(Teledienstunternehmen-Datenschutzverordnung - UDSV -)

Punkt 65 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Zur Verordnung im ganzen

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung von § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen einzubringen, mit dem eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten geschaffen wird, die im Fernmeldeverkehr insbesondere nach Einführung der neuen Techniken anfallen und die von den Organen der Strafverfolgung angefordert werden können.

Ausgeliefert am 26. SEP. 1991

- 2 -

Begründung:

Nach der bisherigen, jahrzehntealten Fassung des § 12 FAG kann "in strafgerichtlichen Untersuchungen (...) der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat." Nach Einführung der neuen Techniken - insbesondere ISDN - ist vorgesehen, daß regelmäßig die Verbindungsdaten jeder Telekommunikation gespeichert werden (§ 5 Abs. 1 des Entwurfs der UDSV). Damit werden auch die Daten beider Kommunikationspartner festgehalten, d. h. wer wann mit wem Verbindung aufgenommen hat; bisher war dies nur ausnahmsweise ("Fangschaltung") der Fall.

Hinzu kommt, daß mit der Schaffung neuer Telekommunikationsdienste (Bildschirmtext, Telefax, Teletex), die auch dem Fernmeldeverkehr zuzurechnen sind, der Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich erweitert wird.

Schließlich bietet die regelmäßige Speicherung der Verbindungsdaten den Organen der Strafverfolgung Zugriffsmöglichkeiten auf Verbindungsdaten, die sie bisher nur über die engen Voraussetzungen der §§ 100 a, 100 b StPO (konstitutiver Beschluß des Richters, Beschränkung auf Katalogtatbestände, ständige Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme) erheben konnten. In Teilbereichen kann nun das Zugriffsverfahren von §§ 100 a, 100 b StPO auf § 12 FAG verlagert werden, eine Vorschrift, die aber eine wesentlich niedrigere Zugriffsschwelle vorsieht.

Der über § 12 FAG mögliche Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) erhält somit eine neue Qualität.

Ein umfassender Grundrechtsschutz verlangt, diesen Eingriff auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Der Gesetzgeber ist deshalb gehalten, auch unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots eine Neuregelung des § 12 FAG vorzunehmen, mit der die Eingriffsmöglichkeiten - abgestimmt mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung - unter engen Voraussetzungen und abschließend festgelegt werden.

Der enge Zusammenhang mit den Verarbeitungsvorschriften der UDSV gebietet eine möglichst zeitnahe Umsetzung der verfassungsrechtlich erforderlichen Änderungen.